

Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch

1. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist nach § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG i.V.m. § 142a Abs. 1 GVG in der Bundesrepublik Deutschland für die Verfolgung von Straftaten nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) originär zuständig.

In diesem Regelwerk, das am 30. Juni 2002 in Kraft getreten ist (BGBl. I 2254), werden schwerste Völkerrechtsverbrechen unter Strafe gestellt. Hierzu gehören Völkermord (§ 6 VStGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) sowie Kriegsverbrechen (§§ 8 bis 12 VStGB).

Nach § 1 VStGB gilt für alle Verbrechenstatbestände des Völkerstrafgesetzbuches das uneingeschränkte Weltrechtsprinzip. Das bedeutet, dass diese Taten ungeachtet des Tatorts und der Staatsangehörigkeit des Täters immer dem deutschen Strafrecht unterliegen. Jedoch legitimiert diese uneingeschränkte Geltung des deutschen Strafrechts nicht ohne weiteres auch eine uneingeschränkte Strafverfolgung insbesondere dann, wenn weder ein Tatverdacht gegen einen Deutschen besteht noch die Tat gegen einen Deutschen begangen wurde.

Der deutsche Gesetzgeber hat deshalb in § 153 f StPO differenziert abgestufte Einschränkungen der Verfolgungspflicht vorgesehen. In erster Linie sind danach der Tatortstaat und der Heimatstaat von Täter und Opfer sowie ein zuständiger internationaler Gerichtshof zur Verfolgung berufen. Dies rechtfertigt sich aus dem besonderen Interesse des Heimatstaates von Täter und Opfer an der Strafverfolgung sowie aus der regelmäßig größeren Nähe der vorrangig berufenen Gerichtsbarkeiten zu den Beweismitteln (siehe [Pressemitteilung vom 10. Februar 2005, Nr. 6](#)).

2. Das Völkerstrafgesetzbuch findet nur auf Straftaten Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden. Straftaten vor dem 30. Juni 2002 sind nach früherem Recht zu beurteilen. Dies betrifft überwiegend Völkermordhandlungen im ehemaligen Jugoslawien.

<http://de.wikipedia.org/wiki/V%C3%B6lkerrecht>

Das **Völkerrecht** (ungenau ist der Begriff **internationales Recht**) ist eine überstaatliche [Rechtsordnung](#), durch die die Beziehungen zwischen den [Völkerrechtssubjekten](#) (meist [Staaten](#)) auf der Grundlage der Gleichrangigkeit geregelt werden.

Wichtigste positivrechtliche Rechtsquelle des Völkerrechts ist die [Charta der Vereinten Nationen](#) und das in ihr niedergelegte [Allgemeine Gewaltverbot](#), das als [Völkergewohnheitsrecht](#) auch über die Mitgliedschaft in den [Vereinten Nationen](#) hinaus verbindlich ist und jedem Staat einen [Angriffskrieg](#) verbietet.

Das [supranationale Recht](#) gilt als Besonderheit des Völkerrechts, weil es ebenfalls überstaatlich organisiert ist, weist allerdings durch die Übertragung von Hoheitsgewalt auf zwischenstaatliche Einrichtungen einige Besonderheiten auf, die nicht vollständig mit dem Völkerrecht erklärbar sind.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht besteht im Fehlen eines zentralen Gesetzgebungsorgans.

Völkerrechtssubjekte

[Völkerrechtssubjekte](#) sind in erster Linie Staaten (konstituierend für einen [Staat](#) sind nach der *Drei-Elemente-Lehre* [Georg Jellineks](#) die drei Merkmale [Staatsgebiet](#), [Staatsvolk](#) und [Staatsgewalt](#)). Jedoch existieren heute auch andere Völkerrechtssubjekte wie zum Beispiel [Internationale Organisationen](#), die von Staaten oder anderen internationalen Organisationen gegründet werden können.

[Nichtstaatliche Organisationen](#) (*Non governmental organizations* [NGOs] von Privatrechtssubjekten gegründet) haben grundsätzlich keine Völkerrechtssubjektivität. Zunehmend werden jedoch [multinationalen Unternehmen](#), [Nichtregierungsorganisationen](#) und Individuen bestimmte völkerrechtliche Rechte und Pflichten zugeordnet. Aus historischen Gründen sind das [Internationale Komitee vom Roten Kreuz](#), der [Heilige Stuhl](#) und der [Souveräne Malteser Ritterorden](#) weiterhin eigenständige Völkerrechtssubjekte.

Quellen des Völkerrechts sind bi- oder multilaterale [völkerrechtliche Verträge](#), [Völkergewohnheitsrecht](#) und allgemeine Rechtsgrundsätze (vgl. Art 38 I lit a, b, c [IGH Statut](#)):

(Völkervertragsrecht hat trotz seiner Schriftlichkeit keinen Vorrang vor Völkergewohnheitsrecht!). Die allgemeinen Rechtsgrundsätze bestehen aus allen innerstaatlichen Rechtsordnungen gemeinsamen Prinzipien, Grundsätzen, die jedweder Rechtsordnung immanent sind, zum Beispiel *pacta sunt servanda* (Verträge müssen eingehalten werden), *lex specialis derogat legi generali* (das speziellere Gesetz geht den allgemeineren Gesetzen vor) oder *lex posterior derogat legi priori* (ein späteres Gesetz geht einem vorherigen vor), *venire contra factum proprium* (Zuwiderhandlung gegen das eigene frühere Verhalten), Prinzipien, die auf dem speziellen Charakter des Völkerrechts beruhen, und Grundsätzen der Rechtslogik.^[1]

Die Frage, ob eine völkerrechtliche Norm vom innerstaatlichen Rechtsanwender zu beachten ist, entscheidet sich allein danach, ob das jeweilige innerstaatliche Recht einen Umsetzungsakt verlangt oder nicht. Allgemein lässt sich jedoch sagen, dass die innerstaatliche Anwendung von Völkerrecht eigentlich in allen Rechtsordnungen eine bestimmt genug formulierte Norm voraussetzt, die nicht nur an Staaten adressiert ist. Solche Normen werden als *self-executing* bezeichnet (nach richtiger Auffassung ist dieser Begriff aber dem jeweiligen nationalen Recht, nicht dem Völkerrecht zuzuordnen). In [Deutschland](#) sind gemäß Art. 25 S. 1 [Grundgesetz](#) Völkergewohnheitsrecht und

allgemeine Rechtsprinzipien unmittelbar anwendbar und stehen über den Bundesgesetzen. Völkervertragsrecht bedarf der Transformation, die in der Regel mit der innerstaatlichen Ratifikation (Vertragsgesetz nach Art. 9 Abs. 2 GG) zusammenfällt und steht auf dem Rang eines Bundesgesetzes.

Durch die Ratifizierung der römischen Convention vom 17. Juli 1998 über den internationalen Strafgerichtshof durch 139 Staaten (dadurch völkerrechtlichen Status nach Art. 25 GG, Rechtsmittelinstanz bei vorsätzlichen Verstößen eines Staates bzw. seiner Justiz gegen UNO-Menschenrechtskonvention Artikel 30 in Bezug auf ICC-Norm 7 Buchstabe H, Unterbuchstabe G und Art. 1 Abs. 2 GG), die am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, wurde eine neue Gewichtung des internationalen Rechts geschaffen, die es zulässt, ohne die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eines Staates, sich auf internationale Rechtsnormen und Vertragsrecht zu berufen. Die ICC-Norm führt die Säulen des römischen Rechts von ius privatum und ius publicum in das internationale Recht ein und unterstreicht damit die Normenhierarchie des ius cogens. Eine Klage vor dem ICC wird in Deutschland nach § 21 GVG zugelassen, Die ICC-Norm wurde in § 100a StPO (Abschnitt 10: Völkerstrafgesetzbuch) eingefügt.

1625 fasste Hugo Grotius in seinem Werk *De jure belli ac pacis* („Über das Recht des Krieges und des Friedens“) die bis dahin entwickelten Regeln zusammen. Sie wurden weiterentwickelt von Samuel von Pufendorf, Christian Wolff und anderen. Den Stand des Völkerrechts gegen Ende des 18. Jahrhunderts hat de Vattel zusammengefasst^[2].

1899 und 1907 wurden in den Haager Friedenskonferenzen kriegsvölkerrechtliche Regelungen festgelegt und der Haager Schiedsgerichtshof eingerichtet. Die Haager Landkriegsordnung wurde zur völkerrechtlichen Doktrin der zwei Weltkriege des 20. Jahrhunderts.

Einer der entscheidenden Aspekte des modernen Völkerrechts, das Gewaltverbot, trat durch den Ersten Weltkrieg lange Zeit so zurück^[3], dass es erst nach dem Ende des Ersten Weltkriegs zum ersten Mal im Briand-Kellogg-Pakt (*Kriegsächtungspakt*) zwischen den beteiligten Staaten vereinbart wurde. Zuvor beschränkte sich das Völkerrecht, was den Krieg angeht, darauf, zu versuchen, Grausamkeiten einzudämmen und die Zivilbevölkerung zu schützen. Mit dem Völkerbund (gegründet 1919) und seiner Nachfolgeorganisation, den Vereinten Nationen (seit 1945), wurde erstmals eine gemeinsame internationale Ebene geschaffen, die auf die Sicherung eines für alle Staaten verbindlichen Völkerrechts abzielt.

Normativität des Völkerrechts

Die Normativität des Völkerrechts wurde von der Naturrechtslehre aus dem göttlichen Willen abgeleitet. Voluntaristische Theorien führen sie auf den Willen der Völkerrechtssubjekte zurück, die den jeweiligen Rechtsnormen zugestimmt haben. Teilweise wird dabei auf die Selbstbindung der Staaten (Hegel, Erich Kaufmann), teilweise auf den Konsens unter den Staaten abgestellt (Triepe, Rechtspositivismus). Hans Kelsen führte ihn auf die *Grundnorm* zurück, die aber von anderen Autoren als reine Fiktion kritisiert wurde. Soziologische Ansätze stellen auf die soziale Natur des Menschen und die natürliche Solidarität unter den Völkern ab (Georges Scelle).

Heute heftig umstrittene und für die zukünftige Entwicklung des Völkerrechts entscheidende Gebiete sind: das ius cogens, die humanitäre Intervention als Ausnahme vom Gewaltverbot und (aus aktuellem Anlass) die präventive Selbstverteidigung. Welche Normen zum ius cogens gehören, ist im Einzelnen umstritten, jedoch zählen in jedem Fall der Kern des Gewaltverbots und elementare Menschenrechte zum zwingenden Bestand des Völkerrechts. Weitere von der Völkerrechtskommission (ILC) als denkbar genannte Beispiele umfassen Handlungen wie Sklavenhandel, Piraterie und Völkermord, die Verletzung der Gleichheit der Staaten sowie des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Das Recht zur präventiven Selbstverteidigung existiert nach einer zuweilen vertretenen Meinung definitiv nicht und nach der überwiegenden Meinung nur dann, wenn ein Angriff nachweislich unmittelbar bevorsteht und ein weiteres Abwarten die Effektivität der Verteidigung untergraben würde.

Zwingendes Völkerrecht ist jedoch nicht genau definiert. Meist werden die **EMRK-Richtlinien, die UNO-Pakte und ähnliche als Menschenrechte bekannte Verträge als zwingendes Völkerrecht verstanden.**

In demokratischen Ländern gilt jedoch das Prinzip der Gewaltenteilung, dabei werden Exekutive, Legislative und Judikative voneinander getrennt

Grundsatz „nulla poena sine lege“ bzw. „nullum crimen sine lege“

<http://de.wikipedia.org/wiki/V%C3%B6lkerstrafrecht>

Als **Völkerstrafrecht** bezeichnet man die Summe der Normen, die die Strafbarkeit einzelner Individuen unmittelbar aufgrund von Völkerrecht begründen.

Das bedeutet, dass Individuen direkt aufgrund von völkerrechtlichen Normen strafbar sein können - eine Ausnahme vom nicht mehr ganz aktuellen Prinzip, dass das Völkerrecht nur die Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen regelt. Man kann diese Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte als Kehrseite der Entwicklung der Menschenrechte verstehen: Einerseits so, dass nur die schlimmsten Menschenrechtsverletzungen als völkerstrafrechtliche Verbrechen bestraft werden können, und andererseits, indem die Menschenrechte Individuen berechtigen, während das Völkerstrafrecht Individuen verpflichtet.

Vorläufiger Höhepunkt der Entwicklung des Völkerstrafrechts ist die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofes mit Sitz in Den Haag durch das Rom-Statut vom 17. Juli 1998, das nach Hinterlegung der 60. Ratifikationsurkunde am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist.

Einzelne Tatbestände des Völkerstrafrechts sind insbesondere:

- der Völkermord
- die Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
- die Kriegsverbrechen und
- der Angriffskrieg (auch: das Verbrechen der Aggression).

Im Rahmen des Rom-Statuts ist das Verbrechen des Angriffskrieges nicht definiert. Es besteht insbesondere Streit darüber, welche Rolle der UN-Sicherheitsrat bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH über dieses Verbrechen spielen soll. Mit einer Definition ist wahrscheinlich in naher Zukunft nicht zu rechnen.^[1]

<http://voelkerrecht.euv-frankfurt-o.de/Publikationen/SeminararbeitBeier.pdf>

http://de.wikipedia.org/wiki/Nullum_crimen_sine_lege

nullum crimen sine lege (*lat.*): „kein Verbrechen ohne Gesetz“ ist ein fundamentaler Grundsatz des modernen Strafrechts. Er besagt, dass eine Handlung, die durch kein Gesetz strafbewehrt (pönalisiert) ist, nicht willkürlich zur Straftat erklärt werden kann.

Die verwandte Maxime nulla poena sine lege (*keine Strafe ohne Gesetz*) besagt, dass nur Strafen verhängt werden dürfen, die vom Gesetz vorgeschrieben sind.

Beide Grundsätze wurden von Anselm von Feuerbach formuliert. Sie gehen auf Cesare Beccarias einflussreiches Werk *Dei delitti e delle pene* (1764) zurück, in dem ein Strafrecht auf Grundlage des Vernunftrechts gefordert wurde.

http://de.wikipedia.org/wiki/Nulla_poena_sine_lege

Der Grundsatz **nulla poena sine lege** (lat.) bedeutet wörtlich übersetzt „keine Strafe ohne Gesetz“ und wird als Rückwirkungsverbot im Strafrecht bezeichnet. Er wurde von Anselm von Feuerbach formuliert. Danach kann eine Kriminalstrafe nur dann die wirksame Rechtsfolge eines Sachverhalts sein, wenn dieser als bestimmter, nicht bloß bestimmbarer Tatbestand in einem förmlichen Gesetz fixiert ist.

Gleichbedeutend wird teilweise auch nullum crimen sine lege („kein Verbrechen ohne Gesetz“) verwendet. Der Grundsatz ist in der Rechtsgeschichte – bereits im antiken Rom – sprachlich und normativ insoweit erweitert worden, dass eine schriftliche Fixierung der Strafbarkeit (*nulla poena sine lege scripta*) vor Begehung der Tat (*nulla poena sine lege praevia*) verlangt wird. Auch wird eine hinreichende Bestimmtheit des Gesetzes (*nulla poena sine lege certa*) gefordert, und es darf keine Analogie zu Lasten des Täters über den Wortlaut des Gesetzes hinaus vorgenommen werden (*nulla poena sine lege stricta*).

In modernen Verfassungen gehört dieses Gebot zu den Justizgrundrechten.

Die einzige vergleichbare Vorschrift des römischen Rechts, »*poena non irrogatur, nisi quae quaque lege vel quo alio iure specialiter huic delicto imposita est*«^[1] („eine Strafe wird nur dann auferlegt, wenn sie durch ein Gesetz oder durch eine andere Rechtsquelle speziell diesem Delikt zugeordnet worden ist“), war schwächer als der Feuerbach-Grundsatz, weil sie lediglich besagte, dass die Strafe *irgendwie* feststehen müsse. Weder setzte sie ein Gesetz voraus, noch implizierte sie ein Analogieverbot.

http://de.wikipedia.org/wiki/Ius_cogens

Unter **ius cogens** (lateinisch für: zwingendes Recht) versteht man den Teil der Rechtsordnung, der nicht abbedungen (durch andere Vereinbarungen oder Erklärungen geändert) werden darf. Neben dem Privatrecht findet der Begriff vor allem im Völkerrecht Verwendung. Gegenbegriff ist das *ius dispositivum* (nachgiebiges Recht).

Als *ius cogens* bezeichnet man im Völkerrecht Rechtssätze, die **zwingendes Völkerrecht** darstellen und die weder durch völkerrechtlichen Vertrag noch durch Völkergewohnheitsrecht beseitigt werden können. Theoretische **Grundlage dieser Normkategorie ist zum einen das Naturrecht**, zum anderen die Überzeugung des Großteils der Staaten, dass diese Rechtssätze ein unabdingbares Fundament auch einer Koordinationsordnung darstellen.

Die Existenz des *ius cogens* wird von manchen Autoren noch bestritten, jedoch setzt eine der wichtigsten Kodifikationen des Völkerrechts, das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge in den Art. 53 und Art. 64 diese Existenz voraus und ordnet die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen an, die im Widerspruch zum *ius cogens* stehen. Welche Normen zum *ius cogens* gehören, ist im einzelnen umstritten, jedoch zählen in jedem Fall der Kern des Gewaltverbots, das Verbot des Völkermordes und elementare Menschenrechte zum zwingenden Bestand des Völkerrechts.

http://de.wikipedia.org/wiki/Zwingendes_Recht

Mit **Unabdingbarkeit** oder **zwingendem Recht** (lat. ius cogens) bezeichnet man eine Regelung in einem Gesetz, die besagt, dass von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht durch Vereinbarungen der Vertragspartner abgewichen werden kann.

Im [Privatrecht](#) schränken unabdingbare Bestimmungen das grundsätzlich geltende Prinzip der [Privatautonomie](#) ein, demzufolge die meisten Bestimmungen abbedungen werden können ([dispositive](#) Bestimmungen). Unabdingbare [Normen](#) sind dann nötig, wenn es der Sicherung der Rechtsklarheit dient, oder eine Vertragspartei regelmäßig besonders schutzwürdig ist, so dass der anderen Partei nicht zugebilligt sein soll, einen die gesetzlichen Regelungen abbedingenden Vertrag zu oktroyieren (=aufzwingen, aufdrängen).

Beispielsweise bezeichnet die Unabdingbarkeit im [Tarifrecht](#) die unmittelbare und zwingende Wirkung der Normen eines [Tarifvertrages](#), von denen nicht zu Ungunsten der [Beschäftigten](#) abgewichen werden darf (vgl. auch [Günstigkeitsprinzip](#)).

<http://www.i4j.at/formalrecht/ipr1a.htm>

Das anzuwendende Recht (Internationales Privatrecht - IPR)

[Einleitung](#) - [UN-Kaufrecht](#) - [EVÜ](#) - [IPRG](#) - [ECG](#) -
[Literatur](#)

letzte Änderung 20.1.2009

Einleitung

Bei der Frage, welches Recht überhaupt auf einen Vertrag anwendbar ist, der über die Staatsgrenze hinweg geschlossen wurde, kommt es nach den meisten Regelungen darauf an, was die Parteien vereinbart haben; eine einvernehmliche Rechtswahl ist fast immer möglich. Gerade diese Regelung fehlt aber in den meisten Verträgen. Außerdem stellt sich auch im grenzüberschreitenden Deliktsrecht (insbesondere auch im Immaterialgüterrecht) die Frage, nach dem Recht welchen Staates ein Sachverhalt (etwa eine weltweit zugängliche Website) zu beurteilen ist. Hier kommen folgende Bestimmungen in Frage:



UN-Kaufrecht

UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG Convention on Contracts for the International Sale of Goods), BGBl 1988/96. Gilt bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen über Waren zwischen Parteien aus den Mitgliedsstaaten (über 50 Staaten) des Übereinkommens, also auch bei einem Geschäft zwischen Österreich und Deutschland, aber nicht bei Verbrauchergeschäften - eigene Definition in [Art. 2](#), sofern die Anwendbarkeit nicht ausgeschlossen wurde (!). Es regelt streng genommen nicht, welches Recht anzuwenden ist, sondern schafft für den eingeschränkten Bereich des Warenkaufes ein eigenes, internationales Recht, das in allen Beitrittsstaaten gleich anzuwenden ist und den nationalen Rechtsordnungen vorgeht.

- [CISG-Austria](#)
- [Datenbank UN-Kaufrechtbeim IBL](#)



EVÜ

Römisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980, (EVÜ; 80/934/EWG; Abl 1980 Nr. L 266, S 1, Wiederverlautbarung in Abl 1998 Nr. C 27, S 34) BGBl III 208/1998, BGBl I 119/1998, BGBl III 166/1998 und BGBl I 18/1999. Das [EVÜ](#) ist in Österreich seit 1.12.1998 in Kraft.

Es ist auf vertragliche Schuldverhältnisse bei Sachverhalten anzuwenden, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. Es schließt in seinem Anwendungsbereich das sonstige Internationale Privatrecht (IPR) aus und gilt auch gegenüber Drittstaaten.

Das [EVÜ](#) geht grundsätzlich von der freien Rechtswahl aus ([Art 3](#)). Die Rechtswahl muss nicht notwendig ausdrücklich erfolgen. Sie muss sich aber mit hinreichender Sicherheit aus dem Vertrag oder aus den Umständen des Falles ergeben.

Im Zweifel ist danach bei **Unternehmerverträgen** ([Art 4](#)) das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem der Erbringer der charakteristischen Leistung, das ist der Sach- oder Dienstleistung, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Niederlassung hat. Der Standort des Servers ist nicht maßgeblich. Aus der Sicht eines österreichischen Kunden führt diese Bestimmung daher regelmäßig zur Anwendung ausländischen Rechts.

Bei **Verbraucherverträgen** ([Art.5](#)) gilt bei Verträgen über Warenlieferungen oder Dienstleistungen im Zweifel das Recht des Aufenthaltsstaates des Verbrauchers, sofern ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung im Aufenthaltsstaat des Verbrauchers vorausgegangen ist und der Verbraucher die Handlungen zum Vertragsabschluss in diesem Staat vorgenommen hat. Dies wird bei einer Bestellung über eine Website meist der Fall sein. Außerdem darf der Verbraucher im Fall einer Rechtswahl nicht dem Schutz von zwingenden Bestimmungen entzogen werden. Das Gericht muss in einem solchen Falle einen Günstigkeitsvergleich zwischen den Bestimmungen des Verbraucherstaates und denen des Unternehmerstaates vornehmen, sodass eine (meist vom Unternehmer in den AGB) getroffene Rechtswahl unter Umständen dem Verbraucher mehr Vorteile bringt als dem Unternehmer.

Rom I VO

Eine Neufassung des EVÜ ist schon seit Jahren in Arbeit ([Grünbuch](#) vom 14.1.2003 über die Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in ein Gemeinschaftsinstrument sowie über seine Aktualisierung). Ende 2007 erfolgte schließlich eine grundsätzliche Einigung hinsichtlich einer **Rom I VO** (Verordnung (EG) 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnis anzuwendende Recht). Sie tritt am 17.12.2009 in Kraft und gilt für alle EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark und allenfalls Großbritannien, das aufgrund eines Zusatzprotokolls noch über eine Teilnahme entscheidet. Die Rom I VO regelt, wie bisher das EVÜ nur das anzuwendende Recht für die vertraglichen Schuldverhältnisse.

- [Übersicht](#) von Brigitta Lurger bei der Uni Graz
- [VO im EU-Amtsblatt](#)

Rom II VO

Parallel zur Schaffung der Rom I VO liefen die Bemühungen zur Regelung der außervertraglichen Schuldverhältnisse, die im Zivil- und Handelsrecht begründet sind. Die Rom II VO (Verordnung (EG)

864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) ist am 11.1.2009 in Kraft getreten. Erfasst sind alle schadenbegründenden Ereignisse (inkl. Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherung), die nach diesem Zeitpunkt eintreten. Die VO gilt für alle EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark.

- [VO im EU-Amtsblatt](#)

Literatur

- Heiss/Loacker, Die Vergemeinschaftung des Kollisionsrechts der außervertraglichen Schuldverhältnisse durch Rom II, JBl 2007, 613
- Leible/Lehmann, Die neue EG – VO über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), RIW 2007, 731
- Gerhard Wagner, Die neue Rom II-Verordnung, IPRax 2008, 1; 15
- Helmut Ofner, Die Rom II-Verordnung – Neues Internationales Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse in der Europäischen Union, ZfRVgl 2008
- Marian Paschke, Der Einfluss des europäischen Privatrechts auf die Schuldrechtsreform, SS 2002, [Seminar Uni Hamburg](#)
- [Literaturverzeichnis bei IPRax](#)



IPRG

Das österreichische Gesetz über das internationale Privatrecht [IPRG](#), BGBl I 304/1978 idF 58/2004) gilt örtlich und sachlich außerhalb des Anwendungsbereiches des EVÜ. Der schuldrechtliche Teil (§§ 36 bis 45) ist mit Inkrafttreten des EVÜ außer Kraft getreten. Am 11.1.2009 wird jedoch die [Rom II VO](#) in Kraft treten, die das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht regelt. Diese VO ersetzt dann in seinem Anwendungsbereich das IPRG.



ECG

[E-Commerce-Gesetz](#). Das in [§ 20 ECG](#) statuierte Herkunftslandprinzip betrifft die Anforderungen an die Diensteanbieter und legt fest, dass sich diese nach dem Recht des Staates ihrer Niederlassung richten. Es erfasst aber in seinem Anwendungsbereich alle Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten (öffentliches Recht, Privatrecht und IPR) und bewirkt, dass sich die Diensteanbieter nur an die Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates zu halten haben. Anwendungsbereich ist der sogenannte koordinierte Bereich nach [§ 3 Z 8 ECG](#), worunter man die Vorschriften für Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Dienste der Informationsgesellschaft versteht, nicht aber etwa Kennzeichnungs- und Sicherheitsvorschriften für Waren.

Unter den umfangreichen Ausnahmen der §§ [21](#) und [22 ECG](#) finden sich aber neben Belangen des Urheberrechtes, Immobilienverträgen, Glücksspielen und Verträgen über Arzneimittel auch die Verbraucherverträge, sodass in diesem Fall wieder das Recht des Verbraucherstaates anwendbar ist.



Literatur

- Franz Schmidbauer, e-weihnacht, 12/2005, [Artikel auf Internet4jurists](#)
- Franz A. Höfer, Grenzüberschreitender Onlinewertpapierhandel, eine rechtsvergleichende Untersuchung der Gemengelage aus nationalem Bank- und Börserecht, IT-Recht, internationalem Privatrecht und Europarecht, 2004, [NWV-Verlag](#)
- Veronika Mochar, Simone Seidl, Internationales Verbraucherschutzrecht und e-commerce, ÖJZ 2003, 241
- Haimo Schack, "Internationale Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrechtsverletzungen im Internet. Internationales Privatrecht", MMR 2/2000, 59 ff
- Joachim Bornkamm, "Gerichtsstand und anwendbares Recht bei Kennzeichen- und Wettbewerbsverstößen im Internet", Neues Recht für neue Medien, Köln, 1998, S. 99 ff
- Nina Dethloff, "Europäisches Kollisionsrecht des unlauteren Wettbewerbs", JZ 2000, 179 ff
- Helmut Rüssmann, "Wettbewerbshandlungen im Internet - Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht", K&R 1998, 422 ff
- David Rosenthal, "Das auf unerlaubte Handlungen im Internet anwendbare Recht", AJP/PJA 1997, 1340 ff

Internationales Strafrecht, internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts, Terrorismus, Drogenhandel

Internationales Strafrecht

- Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei
vom 20.04.1929 - RGBl. 1933 II S. 913 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 01.01.1934 
- Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse
vom 08.08.1945 
- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
vom 09.12.1948 - BGBl. 1954 II S. 729 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 22.02.1955 
- Europäisches Auslieferungsübereinkommen
vom 13.12.1957 - BGBl. 1964 II S. 1370 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 01.01.1977 
- Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsabkommen
vom 15.10.1975 
- Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen
vom 17.03.1978 - BGBl. 1990 II S. 118 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 06.06.1991 
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
vom 20.04.1959 - BGBl. 1964 II S. 1386 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 01.01.1977 
- Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
vom 17.03.1978 - BGBl. 1990 II S. 124 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 06.06.1991 
- Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
vom 26.11.1968 
- Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung
vom 15.05.1972 
- Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid
vom 30.11.1973 
- Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschließlich Diplomaten
vom 14.12.1973 - BGBl. 1976 II S. 1745 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 24.02.1977 
- Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme
vom 18.12.1979 - BGBl. 1980 II S. 1361 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 03.06.1983 
- Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
vom 24.11.1983 - BGBl. 1996 II S. 1121 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 01.03.1997 
- Europäisches Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut
vom 23.06.1985 
- Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmissbrauch
vom 29.11.1985 
- Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen
vom 19.08.1985 - BGBl. 2004 II S. 1643 ff. 
- Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung
vom 25.05.1987 - BGBl. 1998 II 2227 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 20.09.1999 

Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

vom 08.11.1990 - BGBl. 1998 II S. 519 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 01.01.1999



Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen

UN GA Res 45/111 vom 14.12.1990



Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien

Resolution des UN SR vom 25.05.1993 in der Fassung vom 30.11.2000



Statut des Internationalen Strafgerichtshofes für Ruanda

Resolution des UN SR vom 08.11.1994



Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr

vom 17.12.1997



Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes

vom 17.07.1998 - BGBl. 2000 II S. 1393 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 01.07.2002



Elements of Crimes

vom 03.-10.09.2002

Regulations of the Court

26.05.2004

Rules of Procedure and Evidence

vom 03.-10.09.2002

Auslieferungsvertrag zwischen Republik Polen und Australien

vom 03.06.1998



Vertrag zwischen der Republik Polen und Republik Estland über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Straf-, Zivil- und Arbeitsachen

vom 27.11.1998



Convention on Cybercrime

vom 23.11.2001



Additional Protocol to the Convention on cybercrime, concerning the criminalisation of acts of a racist and xenophobic nature committed through computer systems

vom 28.01.2003



Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz vor Korruption

vom 31.10.2003



Terrorismus

Abkommen über strafbare oder bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen

vom 14.09.1963 - BGBl. 1969 II S. 121 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 16.03.1970



Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

vom 16.12.1970 - BGBl. 1972 II S. 1505 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 10.11.1974



Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt

vom 23.09.1971 - BGBl. 1977 II S. 1229 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 05.03.1978



Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen

vom 24.02.1988 - BGBl. 1993 II S. 866; 1994 II S. 620 - für Deutschland in Kraft seit dem 25.05.1994



Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus

vom 27.01.1977 - BGBl. 1978 II S. 321 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 04.08.1978



Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die



Sicherheit der Seeschifffahrt

vom 10.03.1988 - BGBl. 1990 II S. 494 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 01.03.1992

Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden
vom 10.03.1988 - BGBl. 1990 II S. 508 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 01.03.1992



Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens

vom 01.03.1991 - BGBl. 1998 II S. 2301 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 15.02.1999



Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge

vom 15.12.1997 - BGBl. 2002 II S. 2506 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 23.05.2003



Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

vom 09.12.1999 - BGBl. 2003 II 1923 ff.



Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

vom 15.11.2000



Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit

vom 21.05.2001



Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg

vom 15.11.2000



Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels

vom 15.11.2000



Übereinkommen zur Bekämpfung des nuklearen Terrorismus
vom 13.04.2005



Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Terrorismus
vom 03.05.2005



Konvention des Europarates betreffend die Verwertung, Suche, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Verbrechen und der Finanzierung des Terrorismus
vom 03.05.2005



Drogenhandel

Internationales Opiumabkommen

vom 23.01.1912 - RGBl. 1921 II S. 6 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 10.01.1920



Internationales Opiumabkommen

vom 19.02.1925 - RGBl. 1929 II S. 407 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 13.11.1929



Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel

vom 13.07.1931 - RGBl. 1993 II S. 319 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 09.07.1933



Protokoll zur Änderung der die Betäubungsmittel betreffenden Vereinbarungen, Abkommen und Protokolle, die am 23.1.1912 in Den Haag, am 11.2.1925 und 19.2.1925 und am 13. Juli 1931 in Genf, am 27.11.1931 in Bangkok und am 26.6.1936 in Genf geschlossen wurden

vom 11.12.1946 - BGBl. 1959 II S. 333 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 12.08.1959



Protokoll zur internationalen Überwachung von Stoffen, die von dem



Abkommen vom 13. Juli 1931 zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel, geändert durch das am 11.12.1946 in Lake Success unterzeichnete Protokoll, nicht erfasst werden

vom 19.11.1948 - BGBl. 1959 II S. 349 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 12.09.1959

Protokoll zur Beschränkung und Regelung des Anbaues der Mohnpflanze, der Erzeugung von Opium, des internationalen Handels und Großhandels mit Opium und seiner Verwendung



vom 23.06.1953 - BGBl. 1959 II S. 358 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 08.03.1963

Einheits-Übereinkommen über die Suchtstoffe

vom 30.03.1961 - BGBl. 1973 II S. 1353 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 02.01.1972



Übereinkommen über psychotrope Stoffe

vom 21.02.1971 - BGBl. 1976 II S. 1477 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 02.03.1978



Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen



vom 20.12.1988 - BGBl. 1993 II S. 1136 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 28.02.1994

Übereinkommen über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen



vom 31.1.1995 - BGBl. 1998 II S. 2233 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 01.05.2000

Ministervereinbarung über die Einrichtung der Europol-Drogeneinheit

vom 02.06.1993 - BGBl. 1995 II S. 154 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 30.10.1993



Übereinkommen aufgrund von Artikel 31 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)

vom 26.07.1995 - BGBl. 1997 II S. 2150 ff. - für Deutschland in Kraft seit dem 01.10.1998

http://www.amazon.de/Handbuch-Justiz-2006-Uta-F%C5%A1lster/dp/3768509060/sr=1-1/qid=1170524418/ref=sr_1_1/302-6102548-1196853?ie=UTF8&s=books

Handbuch der Justiz 2008/2009: Die Träger und Organe der rechtspreche...

Neu kaufen: EUR 83,00

http://www.amazon.de/gp/offer-listing/3768509060/ref=dp_olp_3?ie=UTF8&qid=1170524418&sr=1-1 EUR 39,95 + EUR 3,00Versandkosten Gebraucht - Sehr gut

- Verkäufer: [buchservicemitte](#) Bewertung: ★★★★★ **98% positive Bewertungen**

<http://www.drb.de/cms/index.php?id=577&L=0>